

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
1. SITZUNG DES KREISTAGES**

Sitzungsdatum: Montag, 25.05.2020
Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 16:52 Uhr
Ort: Stadthalle Neustadt a.d. Waldnaab,
Am Hofgarten 1

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1 | Vereidigung der neugewählten Kreisträte | Sg. 02/001/20-26 |
| 2 | Bekanntgabe der Fraktions- / Gruppensprecher und Stellvertreter | Sg. 02/002/20-26 |
| 3 | Wahl des Stellvertreters des Landrats | Sg. 02/003/20-26 |
| 4 | Vereidigung des gewählten Stellvertreters des Landrats | Sg. 02/004/20-26 |
| 5 | Beratung und Beschlussfassung über Anzahl und Bestellung weiterer Stellvertreter des Landrats | Sg. 02/005/20-26 |
| 6 | Anträge der Kreistagsfraktion B90/DIE GRÜNEN - Änderung der Geschäftsordnung sowie der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts | Sg. 02/010/20-26 |
| 7 | Erlass einer neuen Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab | Sg. 02/006/20-26 |
| 8 | Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts | Sg. 02/007/20-26 |
| 9 | Bestellung der Verbandsräte bzw. Verbandsrätinnen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für die Wahlperiode 2020 bis 2026 | Sg. 02/008/20-26 |
| 10 | Jugendhilfeausschuss; Wahl und Bestellung der Mitglieder für die Wahlperiode 2020/26 | Sg. 25/002/20-26 |
| 11 | Besetzung der Ausschüsse und Gremien des Kreistages | Sg. 02/009/20-26 |
| 12 | Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen auf den Landrat gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 3 Landkreisordnung (LKrO) | A 1/001/20-26 |
| 13 | Beantragung von Stabilisierungshilfen; Absichtserklärung zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts | Sg. 12/001/20-26 |
| 14 | Sonstiges, Wünsche und Anfragen | |

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Meier, Andreas

Mitglieder des Kreistages

Aichinger, Armin
Baschnagel, Dominik
Bergmann, Klaus
Betzl, Fritz
Biller, Ludwig
Bscherer, Hans
Budnik, Karlheinz
Dippl, Stefanie
Droste, Anne
Forster, Karolina
Fütterer, Josef
Gäbl, Reiner
Gleixner, Martin
Gollwitzer, Albert
Gradl, Marcus
Greim, Udo
Grimm, Benedikt
Groß, Tobias
Hirmer, Severin
Kick, Christa
Kindl, Barbara, Dr. med.
Kirzinger, Margit
Kleber, Thomas
Knobloch, Edgar
Kühner, Gerhard
Lang, Andrea
Lehr, Peter
Lenk, Ernst
Lorenz, Karl
Löw, Stefan, MdL
Ludwig, Markus
Magerl, Roland, MdL
Maier, Josef
Maurer, Johann
Mayer, Johann
Meier, Karl
Morgenstern, Gerald
Münchmeier, Uli
Nickl, Albert
Oetzinger, MdL, Stephan, Dr.
Ott, Thomas
Pepiuk, Carmen
Plößner, Manfred
Reichold, Sonja
Reithmayer, Susanne
Renner, Tanja
Riedl, Thomas
Rosner, Rita
Schicketanz, Ernst
Schiffmann, Tanja
Schwärzer, Maximilian
Stich, Günter
Wappmann, Volker, Dr.
Weig, Thomas
Wutzlhofer, Andreas
Zimmermann, Alexander

Vorsitz bei TOP 15, 16 und 17

Schriftführer

Weidner, Marcel

Verwaltung

Bauer, Alfons

Frummet, Edmund

Prößl, Claudia

Scheidler, Alfred, Dr.

Schmid, Reinhard

Presse

2 Pressevertreter des OTV

Peterhans, Friedrich

Schönberger, Gabi, NT

OTV

Der neue Tag

Der neue Tag

Gäste

3 Zuhörer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Kreistages

Grötsch, Uli, MdB

Rauh, Marianne

Rupprecht, Albert, MdB

Steiner, Gerhard

Landrat Andreas Meier eröffnet um 15:00 Uhr mit der Begrüßung der Anwesenden im Tagungsraum die 1. Sitzung des Kreistages der Wahlperiode 2020 – 2026.

Er stellt fest, dass die Einladung mit Tagesordnung form- und fristgerecht ergangen ist. Des Weiteren stellt er die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Einwände gegen die Ladung mit Tagesordnung werden nicht erhoben.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Vereidigung der neugewählten Kreisträte

Landrat Andreas Meier nimmt die Vereidigung der neu in den Kreistag gewählten Kreisträtinnen und Kreisträte vor.

Folgende Persönlichkeiten sind nach der Niederschrift des Wahlausschusses vom 7. April 2020 zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 15. März 2020 neu in den Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab gewählt worden:

Aichinger	Armin	Neustadt a.d. Waldnaab
Biller	Ludwig	Weiherhammer
Dippl	Stefanie	Pressath
Droste	Anne	Windischeschenbach
Gleixner	Martin	Vohenstrauß
Gradl	Marcus	Eschenbach
Grimm	Benedikt	Störnstein
Groß	Tobias	Theisseil
Hirmer	Severin	Weiherhammer
Kleber	Thomas	Eslarn
Kühner	Gerhard	Floß
Lenk	Ernst	Schirmitz
Löw	Stefan, MdL	Floß
Ludwig	Markus	Störnstein
Magerl	Roland, MdL	Mantel
Maier	Josef	Vohenstrauß
Ott	Thomas	Eschenbach
Pepiuk	Carmen	Trabitz
Reithmayer	Susanne	Pressath
Renner	Tanja	Schlammersdorf
Riedl	Thomas	Eschenbach
Weig	Thomas	Pleystein
Zimmermann	Alexander	Eslarn

Nach Art. 24 Abs. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit geltenden Fassung sind die neu gewählten Kreisträte alsbald nach ihrer Berufung durch den Landrat in feierlicher Form zu vereidigen.

Eine schriftliche Abfrage durch die Verwaltung hat vorweg ergeben, dass alle neugewählten Kreisträte bereit sind, den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Die Eidesleistung entfällt für die Kreisräte, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Kreisrat des gleichen Landkreises gewählt wurden.

Die durch Landrat Andreas Meier aufgerufenen Mitglieder des Kreistages sprechen nach dem Hinweis, dass die Eidesformel auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden kann, unter aufheben der rechten Hand folgende Eidesformel:

**"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.
Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen
so wahr mir Gott helfe."**

Die Niederschrift über die Vereidigung der neu gewählten Kreisräte ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Zur Kenntnis genommen

2 Bekanntgabe der Fraktions- / Gruppensprecher und Stellvertreter

Alle im Kreistag vertretenen Fraktionen und Wählergruppen haben bereits vor der konstituierenden Kreistagssitzung ihre Fraktions- bzw. Gruppensprecher sowie deren Stellvertreter der Verwaltung gemeldet und werden den Mitgliedern des Kreistages nun bekannt gegeben sind.

Die Fraktions- bzw. Gruppensprecher und deren Stellvertreter sind demnach:

CSU:

Fraktionsvorsitzender: **Kreisrat Edgar Knobloch**
Stellvertreter: Kreisrat Gerald Morgenstern
Kreisrätin Andrea Lang
Kreisrätin Tanja Schiffmann

JU:

Fraktionsvorsitzender: **Kreisrat Severin Hirmer**
Stellvertreter: Kreisrätin Susanne Reithmayer

SPD:

Fraktionsvorsitzender: **Kreisrat Günter Stich**
Stellvertreter: Kreisrätin Karolina Forster
Kreisrat Peter Lehr
Kreisrat Markus Ludwig

FW:

Fraktionsvorsitzender: **Kreisrat Manfred Plößner**
Stellvertreter: Kreisrat Karl Lorenz
Kreisrat Gerhard Steiner
Kreisrat Hans Bscherer

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN:

Fraktionsvorsitzender: **Kreisrat Johann Mayer**
Stellvertreter: Kreisrätin Anne Droste

AfD:

Fraktionsvorsitzender: **Kreisrat Roland Magerl**
Stellvertreter: Kreisrat Stefan Löw

ÖDP:

Sprecherin: **Kreisrätin Dr. Barbara Kindl**
Stellvertreter: Kreisrat Thomas Weig

F.D.P./UW:

Sprecher: **Kreisrat Dr. Volker Wappmann**
Stellvertreter: Kreisrat Gerhard Kühner

Landrat Andreas Meier bittet darum, die aufgezeigte Liste zur Kenntnis zu nehmen.

Zur Kenntnis genommen

Landrat Andreas Meier erläutert anhand der Sitzungsvorlage die wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen und Vorschriften für die Wahl des ersten Stellvertreters des Landrats.

I. Bekanntgabe der für die Wahl des Stellvertreters des Landrats maßgeblichen Bestimmungen (auszugsweise):

Art. 32 Landkreisordnung (LKrO) Der gewählte Stellvertreter des Landrats

(Abs. 1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit den Stellvertreter des Landrats. Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises.

(Abs. 2) Zum Stellvertreter des Landrats sind die Kreisträte wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum Landrat erfüllen; abweichend hiervon ist auch wählbar, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 45 LKrO Form der Beschlussfassung; Wahlen

(Abs. 3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein.

Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

II. Durchführung der Wahl

Um die vorgeschriebene geheime Abstimmung zu gewährleisten, werden Stimmzettel ausgegeben und eine Wahlurne und Wahlkabinen aufgestellt, welche zu benutzen sind.

Landrat Andreas Meier bittet nun um Wahlvorschläge.

Kreisrat Knobloch schlägt für die Wahl zum Stellvertreter des Landrats Albert Nickl vor. In seiner Begründung führt er unter anderem aus, dass Kreisrat Albert Nickl schon seit 1990 dem Kreistag angehört, bereits in der vergangenen Wahlperiode das Amt des stellvertretenden Landrats ausfüllte und er seine Ämter und Aufgaben stets mit sehr viel Herzblut und Leidenschaft ausführt.

Nachdem keine weiteren Wahlvorschläge eingehen, leitet Landrat Andreas Meier zur Durchführung der geheimen Wahl über. Er gibt nochmals den Wahlvorschlag - Kreisrat Albert Nickl - bekannt, weist aber darauf hin, dass keine Bindung an den Wahlvorschlag besteht.

Um die vorgeschriebene geheime Wahl zu gewährleisten, weist Landrat Andreas Meier nochmals darauf hin, dass die beiden hinten aufgestellten Wahlkabinen zu benutzen sind. Dort werden auch die Stimmzettel ausgegeben und steht die Wahlurne bereit.

VARin Pröbl ruft nun die anwesenden Mitglieder des Kreistages in alphabetischer Reihenfolge zur Wahl auf.

Nach durchgeführter Stimmenabgabe zählt die Verwaltung die einzelnen Stimmzettel aus.

Landrat Andreas Meier gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Anwesend sind zum Zeitpunkt der Wahl: 57 Wahlberechtigte

Abgegeben wurden: 57 Stimmzettel

Hiervon wurden als ungültig erklärt: 8 Stimmzettel

Gültig sind: 49 Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmen entfallen:

auf Kreisrat Albert Nickl 41 Stimmen

auf Kreisrätin Margit Kirzinger 3 Stimmen

auf Kreisrat Tobias Groß 1 Stimme

auf Kreisrat Peter Lehr 1 Stimme

auf Kreisrat Manfred Plößner 1 Stimme

auf Kreisrat Günter Stich 1 Stimme

auf Kreisrat Dr. Volker Wappmann 1 Stimme

Landrat Andreas Meier stellt fest, dass aufgrund des Ergebnisses Herr Kreisrat Albert Nickl aus Speinshart zum Stellvertreter des Landrats gewählt ist, weil er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Landrat Andreas Meier stellt an Kreisrat Albert Nickl die Frage, ob er die Wahl annimmt.

Kreisrat Albert Nickl erklärt, dass er die Wahl annimmt. Er bedankt sich für das Vertrauen und erklärt, dass er auch weiterhin das Amt des stellvertretenden Landrats mit viel Leidenschaft bekleiden werde und für die Sorgen und Anliegen der Bürger stets ein offenes Ohr habe.

Abschließend unterschreibt stellvertretender Landrat Albert Nickl die Erklärung zur Annahme der Wahl, welche dem Protokoll als Anlage beigelegt ist.

Zur Kenntnis genommen

Landrat Andreas Meier teilt mit, dass die Vereidigung von Kreisrat Albert Nickl als stellvertretenden Landrat entfällt, da er direkt im Anschluss an die letzte Amtszeit, in der er bereits das Amt des stellvertretenden Landrats bekleidete, gewählt wurde.

Gemäß Art. 27 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte entfällt die Eidesleistung, wenn der Wahlbeamte im Anschluss an seine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird.

Zur Kenntnis genommen

Landrat Andreas Meier weist kurz auf die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen hin, wonach die weitere Stellvertretung des Landrats der Kreistag durch Beschluss regelt.

Gemäß Art. 32 (Stellvertreter des Landrats) der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) in der derzeit geltenden Fassung vom 23. Dezember 2019 **wählt** der Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit **den** Stellvertreter des Landrats. Siehe Tagesordnungspunkt 3 dieser Sitzung.

Die weitere Stellvertretung des Landrats regelt der Kreistag **durch Beschluss**; es können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes **bestellt** werden.

Landrat Andreas Meier schlägt vor, nur einen weiteren Stellvertreter zu bestellen.

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab beschließt, nur einen weiteren Stellvertreter des Landrats gemäß Art. 32 Abs. 4 der Landkreisordnung zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 57 Nein 0

Landrat Andreas Meier stellt fest, dass damit ein weiterer Stellvertreter des Landrats zu bestellen ist. Er bittet um Vorschläge für den weiteren Stellvertreter.

Kreisrat Günter Stich schlägt im Namen der SPD-Kreistagsfraktion Kreisrätin Margit Kirzinger vor. Frau Kirzinger gehört seit 1990 dem Kreistag an war seither in zahlreichen Ausschüssen und Gremien vertreten und bekleidete bereits in der vergangenen Wahlperiode seit 2014 das Amt der zweiten Stellvertreterin des Landrats. Zudem war sie von 1996 bis 2008 die Fraktionsvorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion.

Kreisrat Manfred Plößner schlägt im Namen der FW-Kreistagsfraktion Kreisrat Tobias Groß. In seiner Begründung führt er aus, dass Herr Groß jung, neu und dennoch sehr erfahren sei und mit Mut und Tatkraft einen frischen Wind in dieses Amt bringe. Er bitte daher um eine Stimme für Kreisrat Tobias Groß.

Nachdem keine weiteren Vorschläge und Wortmeldungen vorliegen, lässt Landrat Andreas Meier zuerst über den Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion abstimmen, Kreisrätin Margit Kirzinger zur weiteren Stellvertreterin des Landrats zu wählen.

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab bestellt Kreisrätin Margit Kirzinger aus Waidhaus zur weiteren Stellvertreterin des Landrats.

Abstimmungsergebnis: Ja 46 Nein 11

Eine Abstimmung über den Wahlvorschlag der FW-Kreistagsfraktion entfällt somit, da Kreisrätin Margit Kirzinger bereits zur weiteren Stellvertreterin des Landrats bestellt wurde.

Kreisrätin Margit Kirzinger erklärt, dass sie die Wahl zur weiteren Stellvertreterin des Landrats gerne annimmt und auch in den kommenden Jahren ihre Erfahrung einbringen möchte.

Eine Vereidigung entfällt gemäß Art. 27 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte auch hier, da Kreisrätin Margit Kirzinger direkt im Anschluss an ihre

Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wurde.

Abstimmungsergebnis: Ja 46 Nein 11

Landrat Andreas Meier weist darauf hin, dass die Kreistagsfraktion B90/DIE GRÜNEN mit Schreiben vom 10.05.2020 folgende 5 Anträge eingereicht hat:

Antrag 1:

I. Paragraph §16 der GO wird wie folgt geändert:

„Die Tagesordnung der Kreistagssitzung **und der Ausschüsse** wird vom Landrat aufgestellt.“

II. Paragraph §17 Absatz (1) der GO wird wie folgt geändert:

„Anträge, die in einer Kreistagssitzung **oder in einem Ausschuss** behandelt werden sollen, ...“

III. Paragraph §17 Absatz (6) der GO wird ergänzt:

„Für Anträge, die nicht zur Behandlung zugelassen werden oder nicht innerhalb einer Frist von spätestens 3 Kalendermonaten behandelt werden, muss die Ablehnung oder Nichtbehandlung binnen 14 Tagen schriftlich begründet werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Rechtliche Grundlage für die Geschäftsordnung:

Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2019 besagt,

„(1) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse enthalten. **Auf den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 25 Satz 1 und 2 und Art. 41 bis 48 entsprechende Anwendung.**

(3) Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet und verteilt der Landrat die Geschäfte.“

Damit erübrigt sich aus der Sicht der Verwaltung der Antrag. Alles was in der Geschäftsordnung für den Kreistag vorgegeben ist, gilt analog auch für alle anderen Ausschüsse.

Antrag 2:

I. Paragraph §15 (4) der GO wird wie folgt geändert:

„Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Weitere Unterlagen (**Sachvorträge und Beschlussvorschläge der Verwaltung**) und sonstiges Schriftmaterial **müssen** den Kreisräten **7 Tage, der zur Beratung vorgelegte Haushaltsentwurf 14 Tage vor Ende der Antragsfrist gemäß § 17** über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die Tagesordnung der Kreistagssitzung **und der Ausschüsse** wird vom Landrat aufgestellt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag, Unterlagen, Sachvorträge und dergleichen bereits 7 Tage vor Ende der Antragsfrist zur Verfügung zu stellen, würde die Verwaltung massiv in Bedrängnis bringen, da diese die Vorlagen so aktuell wie möglich erstellen will. Man müsste dann auch die Ladungsfrist in § 15 der Geschäftsordnung ändern. Seitens des Sitzungsdienstes wird intern immer darauf hingewirkt, dass die Vorlagen spätestens 10 Tage vor der Sitzung dem Landrat vorzulegen sind. Diese interne Frist von 10 Tagen ergibt sich wie folgt (siehe § 15 der Geschäftsordnung):

- die Ladung gilt spätestens am **3. Tage** nach Aufgabe zur Post als zugegangen,
- die Ladung muss am **7. Tag** vor der Sitzung zugegangen sein.

Bereits am intern festgelegten Ladungstag (10 Tage vor der jeweiligen Sitzung) werden sämtliche öffentliche Unterlagen ins Ratsinformationssystem (RIS) eingestellt.

Würde man dem Antrag der GRÜNEN entsprechen, müsste die Verwaltung die Tagesordnung und die Unterlagen bereits 23 Tage vor der jeweiligen Sitzung ins RIS einstellen. Das hätte für den Sitzungsdienst zur Konsequenz, dass man nie mit der Zusammenstellung einer Sitzung bzw. Tagesordnung fertig werden würde, da sich in der langen Zeit zwischen Einstellung im RIS und der Sitzung immer wieder neue Vorgänge ergeben.

Auch für die Kreisräte wären somit diese verfrüht bereitgestellten Dokumente keine verlässliche Grundlage für etwaige Beratungen.

Der Antrag, den Haushaltsentwurf 14 Tage vor Ende der Antragsfrist ins RIS einzustellen, wurde mit dem Kreiskämmerer besprochen. Dieser hat darauf hingewiesen, dass der jeweilige Haushalt in zwei vorangehenden Kreisausschusssitzungen vorberaten wird.

Für die dann folgende Verabschiedung des Haushalts im Kreistag werden lediglich noch solche Änderungen in den Entwurf aufgenommen, die während der letzten Vorberatung im Kreisausschuss angefallen sind. Schließlich sollen die Zahlen in dem zur Verabschiedung vorgelegten Haushalt so aktuell wie möglich sein.

Würde man den Haushaltsentwurf bereits 14 Tage vor Ende der Antragsfrist (das wären insgesamt 30 Tage vor der Sitzung!) zur Verfügung stellen, wäre das Problem für die Verwaltung noch größer, eine aktuelle Vorlage zu liefern

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, diesem Antrag nicht stattzugeben.

Antrag 3

I. Paragraph §2 Absatz (1) h) der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts wird wie folgt geändert:

„den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,

bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten als beschließenden Mitgliedern und bei Bedarf aus Sachverständigen und Fachleuten als beratenden Mitgliedern.

II. Paragraph §36 Absatz (4) a) der GO wird wie folgt ergänzt:

„3. Ausschuss für Umwelt und Naturschutz mit folgenden Befugnissen:

Dem Ausschuss für Umwelt und Naturschutz obliegen die Angelegenheiten, die ökologisch bedeutsam sind, insbesondere die Vorberatung

- von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete,
- der Stellungnahmen des Landkreises zu Entwürfen von Rechtsverordnungen im Sinne des Art.1 BayNAtSchG,
- der Kreisstraßenplanung und deren Veränderungen,
- der Stellungnahmen des Landkreises zum Regionalplan, sofern sie den Ökologiebereich tangieren,

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Namensgebung der Ausschüsse wurde auf Wunsch des Sitzungsdienstes vereinfacht. Erfahrungsgemäß sollte man sich nicht mit ellenlangen Ausschussnamen binden, in welche alle möglichen Eventualitäten eingearbeitet sind. Je einfacher die Bezeichnung eines Ausschusses, desto ungebundener ist man bei der Zuordnung von Sachthemen. Der Begriff „Umweltausschuss“ ist so weit gefasst, dass man jederzeit auch alle anderen Themen, die zur Zeit vielleicht auch noch gar nicht relevant sind, darin behandeln kann.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Namen „Umweltausschuss“ zu belassen.

Antrag 4:

I. Paragraph §2 Absatz (1) der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts wird wie folgt eingefügt:

„den Ausschuss für Digitalisierung,

bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten als beschließenden Mitgliedern und bei Bedarf aus Sachverständigen und Fachleuten als beratenden Mitgliedern.

II. Paragraph §36 Absatz (4) b) der GO wird wie folgt ergänzt:

„4. den Ausschuss für Digitalisierung “

Stellungnahme der Verwaltung:

In der vorliegenden Geschäftsordnung wurde ein Ausschuss gebildet, mit dem Namen „**Ausschuss für Kreisentwicklung**“. Dieser Ausschuss soll den ehemaligen „Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Ost-/Westangelegenheiten“ ersetzen. Dieser hatte früher auch schon ganz andere Namen, wie z.B. „Ausschuss für Wirtschaft, Fremdenverkehr und Infrastruktur“ oder „Ausschuss für Wirtschaft Struktur und Truppenübungsplatzfragen“.

Auch hier zeigt sich, dass man die Namen und Anzahl der Ausschüsse so einfach und gering wie möglich halten sollte.

Das Thema Digitalisierung passt natürlich hervorragend auch in den Ausschuss für Kreisentwicklung. Des Weiteren empfiehlt es sich nicht, ein derart breitgefächertes Themengebiet auf einen Ausschuss zu begrenzen.

Auch hier bittet die Verwaltung inständig darum, sich nicht mit neuen Ausschüssen zu belasten, für welche man dann vielleicht gar keine aktuellen Vorgänge hat, wenn die Ladung ansteht.

Als Beispiel könnte man hier den ehemaligen Ausschuss für „Personalangelegenheiten und Verwaltungsinnovation“ anführen. Mit dem Thema Verwaltungsinnovation konnte man in diesem Ausschuss bisher wenig anfangen. Solche Themen wurden und werden besser im Kreisausschuss oder Kreisentwicklungsausschuss behandelt.

Antrag 5:

I. Paragraph §2 Absatz (1) der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts wird wie folgt eingefügt:

„den Ausschuss für Klimaschutz,

bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten als beschließenden Mitgliedern und bei Bedarf aus Sachverständigen und Fachleuten als beratenden Mitgliedern.

II. Paragraph §36 Absatz (4) a) der GO wird wie folgt ergänzt:

„4. den Ausschuss für Klimaschutz mit folgenden Befugnissen:

Dem Ausschuss für Klimaschutz obliegen die Angelegenheiten, die für die Erreichung der verbindlichen Klimaschutzziele bedeutsam sind, insbesondere die Vorberatung

- der Regelungen zu Klimaschutzmaßnahmen im Wirkungskreis des Landkreises,
- der Stellungnahmen des Landkreises zum Regionalplan, sofern sie den Klimaschutz tangieren,
- der Stellungnahmen des Landkreises zu Klimaschutz-bedeutsamen Maßnahmen im Rahmen von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren.

Der Ausschuss für Klimaschutz beschließt über

- die Festlegung von Zwischenzielen zur Erreichung der verbindlichen Klimaschutzziele auf Landkreisebene,
- Monitoring-Maßnahmen zur Überprüfung der umzusetzenden Handlungen zum Klimaschutz,

soweit nicht der Kreistag, der Kreisausschuss oder der Landrat zuständig ist.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Hier wird auf die Stellungnahmen zu den Anträgen 3 und 4 verwiesen. Das Thema Klimaschutz kann genauso im Umweltausschuss behandelt werden. Themen wie der Regionalplan oder Raumordnungs- bzw. Planungsrecht werden – soweit nicht das Staatliche Landratsamt betroffen ist – schon immer im Kreisausschuss behandelt. Die Zuziehung von Fachleuten wird bereits regelmäßig praktiziert, wenn es für erforderlich gehalten wird.

Landrat Andreas Meier teilt mit, dass die Anträge 1 und 2 der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bereits vor der heutigen Sitzung wieder zurückgezogen wurden. Bezüglich der näheren Begründung der Anträge 3 bis 5 wird dem Antragsteller das Wort erteilt.

Kreisrat Johann Mayer möchte seine Begründung zu den Anträgen 3 bis 5 damit zusammenfassen, dass es vor allem darum ging, die Themen Umwelt-, Klima- und Naturschutz etwas mehr in den Vordergrund zu stellen, da diese in der Vergangenheit oft etwas zu kurz kamen. Durch eine explizite Bearbeitung in den jeweiligen Ausschüssen könne man diese Themen etwas mehr in den Vordergrund stellen.

Auf Nachfrage von Landrat Andreas Meier, ob daher über die Anträge 3 bis 5 gemeinsam abgestimmt werden könne, führt Kreisrat Johann Mayer nach kurzer Überlegung noch aus, dass auch das Thema Digitalisierung wichtig sei.

Auf wiederholte Nachfrage von Landrat Andreas Meier zu einer gemeinsamen Abstimmung über die drei Anträge schlägt Kreisrat Johann Mayer vor, über das Thema Digitalisierung und über die anderen beiden Anträge getrennt abzustimmen.

Landrat Andreas Meier stellt somit fest, dass eine getrennte Abstimmung gewünscht wird. Er verweist nochmals darauf, dass vor allem die behandelten Inhalte wichtiger seien, als die Namen der Ausschüsse.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt Landrat Andreas Meier über die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN getrennt abstimmen.

Mehrfachbeschluss:

Antrag Nr. 3:

Abstimmungsergebnis:	Ja 9	Nein 48
-----------------------------	-------------	----------------

Antrag Nr. 4:

Abstimmungsergebnis:	Ja 8	Nein 49
-----------------------------	-------------	----------------

Antrag Nr. 5:

Abstimmungsergebnis:	Ja 11	Nein 46
-----------------------------	--------------	----------------

Somit sind alle Anträge abgelehnt.

Mehrfachbeschluss

RD Dr. Alfred Scheidler erläutert kurz die rechtlichen Grundlagen zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung.

Rechtliche Grundlage für die Geschäftsordnung:

Art. 40 (Geschäftsordnung und Geschäftsgang der Ausschüsse) der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2019 besagt,

„(1) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse enthalten. Auf den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 25 Satz 1 und 2 und Art. 41 bis 48 entsprechende Anwendung.

(3) Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet und verteilt der Landrat die Geschäfte.“

Ein Entwurf der Geschäftsordnung, in welchen auch die Vorschläge der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages eingearbeitet wurden, liegt zur Beratung und Beschlussfassung vor.

RD Dr. Alfred Scheidler erläutert, dass der vorgelegte Entwurf der Geschäftsordnung für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse sich im wesentlichen an der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages orientiert. Auf die vier wesentlichen Abweichungen, die über rein redaktionelle Anpassungen hinausgehen, wolle er aber kurz eingehen.

1. Ladung (§ 15 Abs. 4 GeschO):

Wie bereits in der Geschäftsordnung 2014-2020, ist hier enthalten, dass den Kreisräten die weiteren Unterlagen und sonstigen Schriftmaterialien rechtzeitig über das **Ratsinformationssystem** zur Verfügung gestellt werden.

2. Antragstellung (§ 17 Abs. 1 GeschO):

Die Mustergeschäftsordnung macht hinsichtlich zur Frist bis wann vor der Sitzung Anträge eingereicht werden müssen keine Vorgaben. In der Geschäftsordnung 2014-2020 war hier eine Frist von 14 Tagen enthalten, welche jetzt auf **16 Tage** leicht verlängert wurde.

3. Bestellung des Kreisausschusses (§ 33 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GeschO):

Wie bereits in der Geschäftsordnung 2014-2020 enthalten, ist als Verfahren, nach dem die Mitglieder des Kreisausschusses auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen ermittelt werden, wieder das Berechnungsverfahren nach **Hare-Niemeyer** enthalten (Satz 1). Des Weiteren wurde bei Satz 2 die Alternative „Losentscheid“ gewählt. Da diesmal eine Ausschussgemeinschaft beteiligt ist und ein Stimmenrückgriff bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft nicht zulässig ist, wurde die Option „**Losentscheid**“ gewählt.

4. Einzelne Aufgaben des Landrats (§ 39 GeschO):

Hier wurden die enthaltenen **Summen** leicht angepasst und erhöht.

Kreisrat Karl Lorenz fragt nach, ob es nicht möglich sei, ähnlich wie auch in den Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN thematisiert, festzulegen, dass bestimmte Themen auch in den jeweils passenden Ausschüssen beraten werden.

Landrat Andreas Meier teilt mit, dass es ureigene Aufgabe des Landrats sei, die Tagesordnung für die jeweiligen Sitzungen festzulegen. Eine konkrete Festlegung von bestimmten Themen auf fest definierte Ausschüsse sei schwer möglich. Man könne Schwerpunkte setzen. So werde zum Beispiel das Thema Digitalisierung

schwerpunktmäßig im Kreisentwicklungsausschuss behandelt.

Kreisrat Karl Lorenz fragt nochmals nach, ob es nicht trotzdem möglich sei, die Themen für die jeweiligen Ausschüsse etwas genauer zu definieren.

Landrat Andreas Meier antwortet darauf, dass eine abschließende Auflistung an Themen nicht möglich sei, auch mit Blick auf mögliche künftige Themengebiete.

VARin Claudia Pröbl ergänzt zum Thema Digitalisierung, wo beispielsweise eine genaue Festlegung nicht so einfach möglich sei, da sowohl der Kreisentwicklungsausschuss als auch der Bau- und Vergabeausschuss oder der Kreisausschuss hier berührt werden könnten.

Landrat Andreas Meier schlägt vor, dass man ein Thema immer noch in einen anderen passenderen Ausschuss verweisen könne, wenn man feststellt, dass es dort thematisch besser passt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt Landrat Andreas Meier über den vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab abstimmen.

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in der Fassung vom 25.05.2020

Abstimmungsergebnis: Ja 56 Nein 1

RD Dr. Alfred Scheidler erläutert kurz die rechtlichen Grundlagen.

Rechtliche Grundlagen (Auszug):

Art. 14a (Entschädigung) der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung vom 23. Dezember 2019 besagt, „Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt“.

Art. 17 (Kreisrecht) der Landkreisordnung räumt den Landkreisen das Recht ein, zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen zu erlassen.

RD Dr. Alfred Scheidler erläutert, dass der vorgelegte Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts im wesentlichen der Fassung 2014 – 2020 entspricht. Es wurden lediglich die Ausschussbezeichnungen und die Entschädigungssätze angepasst.

Nachdem hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, lässt Landrat Andreas Meier über den vorgelegten Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrecht abstimmen.

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab erlässt die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts in der Fassung vom 25.05.2020

Abstimmungsergebnis: Ja 53 Nein 4

9 Bestellung der Verbandsräte bzw. Verbandsrätinnen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für die Wahlperiode 2020 bis 2026

Landrat Andreas Meier erläutert anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt.

Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Nordoberpfalz, Herr Alfred Rast, hat mit Schreiben vom 02.04.2020 mitgeteilt, dass nach § 6

Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes ab Beginn der neuen Wahlzeit 2020 bis 2026 die kommunalen Gremien neben den „geborenen“ Verbandsräten (Oberbürgermeister und Landräte) pro angefangenen 30 Tsd. Einwohner je einen weiteren Verbandsrat als „gekorenen“ Verbandsrat zu bestellen haben.

Danach entfallen auf die Verbandsmitglieder:

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab 4 gekorene Verbandsräte

Landkreis Tirschenreuth 3 gekorene Verbandsräte

Stadt Weiden i.d.OPf. 2 gekorene Verbandsräte

Für die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses beim ZRF ist zusätzlich von jedem Verbandsmitglied jeweils eine(r) der bestellten Verbandsräte/innen als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu benennen.

Herr Rast bittet darum, die Verbandsräte/innen und die jeweiligen Stellvertreter, sowie das jeweilige Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen und das Ergebnis der Geschäftsstelle des ZRF Nordoberpfalz bis spätestens 31. Mai 2020 schriftlich mitzuteilen.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz war bisher mit folgenden Verbandsräten besetzt:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertreter:</u>	<u>weitere Stellvertreter:</u>
Budnik Karlheinz	Knobloch Edgar	Maurer Johann
Grötsch Uli, MdB	Lehr Peter	Gäbl Reiner
Plößner Manfred	Schopf Thomas	Bscherer Hans
Wutzlhofer Andreas	Lang Andrea	Troppmann Rupert

Verbandsrat **Karlheinz Budnik** war bisher für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zusätzlich im Rechnungsprüfungsausschuss des ZRF Nordoberpfalz vertreten.

Nach jedem möglichen Berechnungsschema könnten die Fraktionen folgende Anzahl an Verbandsräten benennen:

CSU-Kreistagsfraktion 2

SPD-Kreistagsfraktion 1

FW-Kreistagsfraktion 1

Die Fraktionen haben mittlerweile ihre Vertreter benannt.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorliegen, lässt Landrat Andreas Meier über den vorgelegten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab bestellt folgende Mitglieder des Kreistages zu „gekorenen“ Verbandsräten für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertreter:</u>	<u>weitere Stellvertreter:</u>
Budnik Karlheinz	Knobloch Edgar	Gradl Marcus
Grötsch Uli, MdB	Ludwig Markus	Lehr Peter
Plößner Manfred	Groß Tobias	Gollwitzer Albert
Wutzlhofer Andreas	Lang Andrea	Aichinger Armin

Verbandsrat **Karlheinz Budnik** soll den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zusätzlich im Rechnungsprüfungsausschuss des ZRF Nordoberpfalz vertreten.

Abstimmungsergebnis: Ja 56 Nein 1

Landrat Andreas Meier erläutert anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt sowie den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des „Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)“ vom 08.12.2006 (GVBl 26/2006) ist der Jugendhilfeausschuss spätestens 3 Monate nach Beginn der Wahlzeit des Kreistags (01.05.2020) neu zu bilden.

1. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist in § 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), in Art. 16 bis 19 AGSG und in § 3 der derzeit gültigen Jugendamtssatzung geregelt.

Danach gehören dem Jugendhilfeausschuss folgende Mitglieder an:

- **15 stimmberechtigte Mitglieder:**

- ⇒ der Landrat als Vorsitzender (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
- ⇒ 8 Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII)
- ⇒ 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

- **10 beratende Mitglieder:**

- ⇒ der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- ⇒ ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
- ⇒ ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- ⇒ ein Bediensteter des zuständigen Arbeitsamtes,
- ⇒ eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- ⇒ die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- ⇒ ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- ⇒ der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- ⇒ Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
In Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Jugendamtssatzung sind dies je ein Vertreter
 - a. der katholischen Kirche und
 - b. der evangelischen Kirche
 (§ 3 Abs. 3 der Jugendamtssatzung in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 AGSG)

Nach Art. 18 Abs. 3 bzw. 19 Abs. 3 AGSG ist für jedes Mitglied auch ein Stellvertreter zu bestellen.

2. Wahlverfahren und Bestellung der Mitglieder

- **Mitglieder des Kreistags:**

Die Mitglieder des Kreistages, welche von diesem Gremium vorgeschlagen werden, sind vom Kreistag durch **Beschluss** zu **bestellen** (§ 4 Abs. 1 S. 1 der Jugendamtssatzung).

- **Stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der Träger der freien Jugendhilfe:**

Von den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Träger	Mitglied	Stellvertreter/in
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein - Oberpfalz	Frau Martha Pöllath	Frau Kathrin Kiener
BRK-Kreisverband Weiden i.d. OPf. und Neustadt/WN	Frau Stephanie Busch	Herr Thomas Rauch
Caritas-Kreisverband Weiden/OPf. - Neustadt/WN	Herr Daniel Bronold	Frau Elisabeth Hirn
Diakonisches Werk Weiden e.V.	keine Nennung	keine Nennung
Katholische Jugendfürsorge	Frau Hannelore Haberzettl	Herr Andreas Vollath.
Kreisjugendring Neustadt a.d. Waldnaab	Frau Elena Grünwald	Frau Barbara Steinruck
Der Paritätische Bayern Bezirksverband Niederrhein/Oberpfalz	Frau Martina Weiß	Herrn Johann Meier
VEZ e.V. - Verein für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit	Herr Stephan Müller	keine Nennung
Sozialkompetenz-Zentrum-Oberpfalz	Herrn Kellermann	keine Nennung
ProLife	Keine Nennung	keine Nennung

Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses sollen nach § 18 Abs. 2 AGSG die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und die Wohlfahrtsverbände, entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden. Es soll auch auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Männern und Frauen hingewirkt werden.

Die **Wahl** erfolgt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Jugendamtssatzung in **offener Abstimmung**.

- **Beratende Mitglieder:**

Von den vorschlagsberechtigten Behörden, Dienststellen, Verbänden usw. wurden folgende Personen für die Bestellung zum beratenden Mitglied im Jugendhilfeausschuss bzw. als dessen/deren Stellvertreter/in benannt:

Funktion nach Art. 19 Abs. 1 AGSG	Vorschlag zur Bestellung als	
	Mitglied	Stellvertreter(in)
Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes	Frau Andrea Höning	Frau Christina Gebhard
ein Mitglied, das als Jugend- Familien- oder Vormund-schaftsrichter bzw. -richterin tätig ist	Herr RiAG Roland Güll	Herr RiAG Hermann Sax
ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung	Frau Gabriela Reiting-Maier MS Altenstadt	Herr Rektor Hubert Reil MS Vohenstrauß
ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Agentur für Arbeit	Frau Martina Bäumler	Herr Peter Greiner
eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch tätig ist	Herr Gunter Hannig	Frau Regina Träger
die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist	Frau Tamara Prause	Frau Brigitte Menzel
ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin	Herr PHK Georg Fritsch	Herr EPHK Hermann Weiß
der bzw. die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmbe-rechtigtes Mitglied angehört	Herr Rupert Seitz	Frau Christina Ponader
ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche	Frau Martina Troidl	Frau Christine Gößl
ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche	Herr Diakon Thomas Vitzthum	Herr Pfarrer Ulrich Gruber

Die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden nach § 4 Abs. 4 der Jugendamtssatzung durch **Beschluss** des Kreistages **bestellt**.

Die 9 im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Kreisjugendring als zentrales Vertretungsgremium der im Landkreis vorhandenen Jugendverbände wurden von der Verwaltung angeschrieben und um Übermittlung eines Besetzungsvorschlages für den Jugendhilfeausschuss gebeten.

7 Träger und der Kreisjugendring übersandten uns ihre Vorschläge. Das Diakonische Werk und der Träger „Prolife“ verzichteten auf einen eigenen Vorschlag.

Da hinsichtlich der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter von den Trägern der freien Jugendhilfe und dem Kreisjugendring 8 Vorschläge für stimmberechtigte Mitglieder **bzw. sechs** Vorschläge für deren Stellvertreter eingereicht wurden, jedoch nur jeweils **sechs** Vorschläge erforderlich sind, wurde von Seiten der Verwaltung mit den Trägern Kontakt aufgenommen.

Es konnte eine einvernehmliche Einigung erreicht werden, Herr Kellermann vom Sozialkompetenz Zentrum Oberpfalz verzichtet auf seinen Sitz. Weiter erklärte sich Herr Fraunholz vom AWO Bezirksverband Niederbayern/ Oberpfalz einverstanden, dass die AWO mit Frau Martha Pöllath die Stellvertretung für Herrn Stephan Müller von Learning Campus(VEZ e.V.) übernimmt und so im Beschlussvorschlag benannt werden soll.

Die Stellvertretung der AWO durch Frau Kiener entfällt damit.

Diese Lösung entspricht auch Art. 18 Abs 2 Satz 2 AGSB, nachdem bei der Wahl die freien Träger der Jugendhilfe entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden sollen.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorliegen, lässt Landrat Andreas Meier über den vorgelegten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

1. Der Kreistag **bestellt** nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Jugendamtssatzung durch **Beschluss** die von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder des Kreistages.
2. Der Kreistag **wählt** nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Jugendamtssatzung folgende von den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagene Männer und Frauen zu stimmberechtigten bzw. stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses.
Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in **offener Abstimmung** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Jugendamtssatzung in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

	Stimmberechtigtes Mitglied	Stellvertreter/in
1.	Herr Stephan Müller	Frau Martha Pöllath
2.	Frau Stephanie Busch	Herr Thomas Rauch
3.	Herr Daniel Bronold	Frau Elisabeth Hirn
4.	Frau Hannelore Haberzettl	Herr Andreas Vollath
5.	Frau Elena Grünwald	Frau Barbara Steinruck
6.	Frau Martina Weiß	Herr Johann Meier

3. Der Kreistag **bestellt** nach § 4 Abs 4 der Jugendamtssatzung durch **Beschluss** die von den damit befassten Behörden, Dienststellen, Verbänden etc. vorgeschlagenen Personen zu beratenden bzw. stellvertretenden beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses. Es sind dies:

Beratendes Mitglied	Stellvertreter(in)
Frau Andrea Höning	Frau Christina Gebhard
Herr RiAG Roland Güll	Herr RiAG Hermann Sax

Frau Rektorin Gabriela Reitinger-Maier	Herr Rektor Hubert Reil
Frau Martina Bäumlner	Herr Peter Greiner
Herr Gunter Hannig	Frau Regina Träger
Frau Tamara Prause	Frau Brigitte Menzel
Herr Georg Fritsch	Herr Hermann Weiß
Herr Rupert Seitz	Frau Christina Ponader
Frau Martina Troidl	Frau Christine Gößl
Herr Diakon Thomas Vitzthum	Herr Pfarrer Ulrich Gruber

Abstimmungsergebnis: Ja 56 Nein 1

Landrat Andreas Meier erläutert anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt.

I. Besetzung der Ausschüsse:

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab hat sich mit heutiger Sitzung eine neue Geschäftsordnung gegeben und auch eine Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts erlassen. Darin wird u.a. bestimmt, welche Ausschüsse gebildet werden bzw. welches Berechnungsverfahren für die Besetzung der Ausschüsse angewandt wird.

In § 33 (Bestellung des Kreisausschusses) wurde festgelegt, dass die Mitglieder des Kreisausschusses vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt werden.

(Gemäß Art. 29 der Landkreisordnung gilt diese Regelung hinsichtlich der Zusammensetzung weiterer Ausschüsse entsprechend.)

Nach der Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 15. März 2020 vom 07.04.2020 werden dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in der Legislaturperiode folgende Fraktionen und Wählergemeinschaften angehören:

- Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- FREIE WÄHLER / FW Kreisverband Neustadt a.d. Waldnaab (FREIE WÄHLER/FW)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei / Unabhängige Wähler (FDP/UW)
- Ökologische Demokratische Partei (ÖDP)
- Junge Union Bayern (JU Bayern)

Die Vorsitzenden der **ÖDP**, Frau Dr. Kindl sowie der **FDP/UW**, Herr Dr. Wappmann, haben mit Schreiben vom 05.05.2020 (Eingangsdatum: 07.05.2020) erklärt, dass sie im neuen Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab **eine Ausschussgemeinschaft** für sämtliche Ausschüsse bilden wollen, **mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses**.

Bei der Anwendung des Verfahrens Hare-Niemeyer ergibt sich demnach folgende Sitzverteilung in den **Ausschüssen**:

12 Mitglieder: - mit Ausschussgemeinschaft

CSU	5 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
FREIE WÄHLER/FW	2 Sitze
AfD	0 Sitze
SPD	2 Sitze
Ausschussgemeinschaft FDP/UW-ÖDP	1 Sitz
JU Bayern	1 Sitz

8 Mitglieder - (Jugendhilfeausschuss) mit Ausschussgemeinschaft

CSU	3 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
FREIE WÄHLER/FW	1 Sitz
AfD	0 Sitze
SPD	1 Sitz
Ausschussgemeinschaft FDP/UW-ÖDP	1 Sitz
JU Bayern	1 Sitz

7 Mitglieder - (Rechnungsprüfungsausschuss) ohne Ausschussgemeinschaft

CSU	3 Sitze
FREIE WÄHLER/FW	1 Sitz
AfD	0 Sitze
SPD	1 Sitz
JU Bayern	1 Sitz
GRÜNE	1 Sitz
ÖDP	0 Sitze
FDP/UW	0 Sitze

Bei Zuteilung des letzten Ausschusssitzes nach dem Verfahren Hare-Niemeyer hätten sowohl **GRÜNE** als auch die Ausschussgemeinschaft **FDP/UW-ÖDP** die gleiche Teilungszahl (0,46) und somit grundsätzlich den gleichen Anspruch auf den letzten Sitz. Zur Auflösung dieser Pattsituation wäre ein Losverfahren (§ 33 Abs. 2 GeschO) erforderlich geworden.

Da sowohl die ÖDP als auch die FDP/UW erklärt haben, im Rechnungsprüfungsausschuss keine Ausschussgemeinschaft einzugehen, fällt dieser Sitz an die GRÜNEN.

II. Besetzung der sonstigen Gremien und Zweckverbände (ohne Ausschussgemeinschaft)

Außer den Ausschüssen, welche nach der Geschäftsordnung gebildet werden, gibt es auch Gremien und Zweckverbände, in welche der Kreistag Beisitzer entsenden kann.

Bei Anwendung des Verfahrens Hare-Niemeyer (analog der Ausschussbesetzung) ist folgende Sitzverteilung gegeben:

8 Mitglieder – Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe :

CSU	3 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
FREIE WÄHLER/FW	1 Sitz
SPD	2 Sitze
JU Bayern	1 Sitz

3 Mitglieder – Sparkassenzweckverband (Verbandsversammlung)

Und zwar je einer mit Wohnsitz im räumlichen Geschäftsbezirk der Sparkassen Eschenbach, Neustadt/WN und Vohenstrauß

CSU	1 Sitz
SPD	1 Sitz
FREIE WÄHLER/FW	1 Sitz

2 Mitglieder – Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (Verbandsversammlung)

CSU	1 Sitz
SPD	1 Sitz

2 Mitglieder – Planungsausschuss des regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord

CSU	1 Sitz
SPD	1 Sitz

Alle Fraktionen und Wählergruppen, auf die Ausschuss- und Gremiensitze entfallen, wurden vorab gebeten, die jeweiligen Mitglieder der Verwaltung zu melden. Die vollständige Liste wird an der Leinwand präsentiert und kann auch im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Die Liste ist zudem dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorliegen, lässt Landrat Andreas Meier über den vorgelegten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gemäß der Vorschläge der Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaft vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 57 Nein 0

VD Edmund Frummet erläutert anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt sowie den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Gem. Art. 38 Abs. 1 LKrO ist der Kreistag zuständig

1. die Beamten des Landkreises ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Arbeitnehmer des Landkreises ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

Befugnisse nach Satz 1 kann der Kreistag dem Kreisausschuss oder einem weiteren beschließenden Ausschuss (bei uns dem Personalausschuss) übertragen.

Der Landrat ist zuständig für die Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgr. 8 oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 38 Abs. 2 LKrO).

Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO sieht die Möglichkeit vor, dass der Kreistag Herrn Landrat die Befugnisse bis zur Besoldungsgruppe A 14 bei den Beamten und bis Entgeltgr. 14 bei den Arbeitnehmern überträgt.

In der Praxis der vergangenen Jahre hat sich herausgestellt, dass die Verfahren zur Einstellung von Bewerbern zügig abzuwickeln sind, da gerade Berufseinsteiger sich natürlich bei mehreren Arbeitgebern bewerben und dann meistens bei dem Arbeitgeber zusagen, der als erster einen Arbeitsvertrag anbietet.

Um dies zu vermeiden, wurden in der Vergangenheit relativ häufig Eilentscheidungen getroffen oder der Landrat ermächtigt, in dem Einstellungsverfahren die Entscheidung zu treffen.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Landrat die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamte bis Besoldungsgruppe A 10 und für Arbeitnehmer bis Entgeltgr. 9c oder S 14 zu übertragen.

Gelegentlich wollen Beschäftigte vom Landkreis zu einem anderen Arbeitgeber wechseln. Soweit dienstlich möglich, kommen wir dem Wunsch nach einem schnellen Wechsel mit dem Abschluss eines Auflösungsvertrags entgegen.

Hier wird vorgeschlagen, dass alle Auflösungsverträge, unabhängig von der Entgeltgruppe, von Herrn Landrat abgeschlossen werden können.

Neben den in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Entscheidungen gibt es im Beamtenrecht und auch im Arbeitsrecht eine Fülle von weiteren Entscheidungen, für die

- a) nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (z. B. BayBG, BeamtStG, BeamtVG, BayBesG), den beamtenrechtlichen Nebengesetzen und Verordnungen (z. B. BayRKG, BayTGV, LlbG, UrlMV, BayNV) die Organe des Dienstherrn zuständig sind,
- b) bei den Arbeitnehmern nach den tariflichen und gesetzlichen Vorschriften die Organe des Arbeitgebers zuständig sind

und die nicht gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 LKrO dem Kreistag, dem Kreisausschuss oder einem weiteren beschließenden Ausschuss vorbehalten sind.

Die Organe des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers „Landkreis“ sind in Personalangelegenheiten der Kreistag, der Personalausschuss und der Landrat.

Immer wenn in den Vorschriften davon die Rede ist, dass die Personalentscheidung vom Dienstvorgesetzten zu treffen ist, ist der Landrat gem. Art. 38 Abs. 3 LKrO originär zuständig („Dienstvorgesetzter der Kreisbeamten ist der Landrat“).

Wenn jedoch in den Vorschriften von der obersten Dienstbehörde die Rede ist, kann es Auslegungsprobleme geben, ob dies nun der Landrat oder der Kreistag/Personalausschuss ist.

Beispiel: Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 12 möchte aus familiären Gründen gem. Art. 89 BayBG ohne Bezüge beurlaubt werden. Zuständig für diese Entscheidung ist gem. Art. 92 Abs. 2 BayBG die oberste Dienstbehörde.

Man kann nun die Ansicht vertreten, dass eine solche Entscheidung beim Landkreis eine laufende Angelegenheit ist, weil sie regelmäßig wiederkehrend zu treffen ist, und diese Entscheidung angesichts jährlicher Personalausgaben von über 19 Mio € weder eine grundsätzliche Bedeutung hat, noch mit erheblichen Verpflichtungen verbunden ist.

Dann wäre gem. Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 LKrO der Landrat originär zuständig.

Man könnte aber auch argumentieren, dass es sich hier um keine regelmäßig wiederkehrende Entscheidung handelt, weil von dieser Möglichkeit in den letzten Jahren kaum mehr Gebrauch gemacht wurde. Ergebnis: es ist keine laufende Angelegenheit mehr und der Kreistag/Personalausschuss wäre für die Entscheidung zuständig.

Um hier Rechtssicherheit zu haben, wird deshalb vorgeschlagen, dass für alle Entscheidungen, die **nicht** in Art. 38 Abs. 1 ausdrücklich dem Kreistag/Personalausschuss zugewiesen sind, und die nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten gehören, die Zuständigkeit beim Landrat liegen soll.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorliegen, lässt Landrat Andreas Meier über den vorgelegten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

1. Dem Landrat werden die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamte bis Besoldungsgruppe A 10 und für Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 9c oder S 14 übertragen.
2. Herrn Landrat wird die Befugnis übertragen, Auflösungsverträge mit Arbeitnehmern bis Entgeltgr. 14 abzuschließen.
3. Für alle übrigen Angelegenheiten, die nicht in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannt sind und die nicht zu den laufenden Angelegenheiten gehören, werden Herrn Landrat die personalrechtlichen Befugnisse für Beamte bis Besoldungsgruppe A 14 und für Arbeitnehmer bis Entgeltgr. 14 übertragen.

Abstimmungsergebnis: Ja 49 Nein 8

VR Alfons Bauer erläutert unter Orientierung an der Sitzungsvorlage den Sachverhalt.

Der Landkreis Neustadt an der Waldnaab hat in den letzten Jahren jeweils eine klassische Bedarfszuweisung erhalten, zuletzt 2019 mit 500.000 Euro. Diese klassischen Bedarfszuweisungen werden für Landkreise gewährt, die aufgrund ihrer spezifischen strukturellen Verhältnisse außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, die von den Regelzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs nicht erfasst werden.

Darüber hinaus sind Stabilisierungshilfen, eine Sonderform der Bedarfszuweisung, für Demographie bedingte bzw. strukturelle Härten möglich.

Voraussetzungen, für eine Stabilisierungshilfe, welche dabei kumulativ erfüllt werden müssen sind:

- a) Vorliegen einer strukturellen Härte., d.h. einen überdurchschnittlichen Einwohnerrückgang von mind. 5 % in den letzten 10 Jahren und/oder gemäß Zukunftsprognose des Landesamts für Statistik von 5 % in den nächsten 20 Jahren und/oder
-und das ist jetzt die Änderung die uns die Möglichkeit gibt, ggfs. Stabilisierungshilfe zu beantragen- **eine im Durchschnitt der letzten 5 Jahre mindestens 20 % unterhalb des Landesdurchschnitt liegende Steuerkraft je Einwohner** (wobei wir mit hoher Wahrscheinlichkeit für das Antragsjahr 2021 eine Steuerkraft von über 80 % des Landesdurchschnitts haben werden, da in der „5-Jahres-Wertung“ mit 2016 ein Jahr wegfällt, in dem wir sehr deutlich unter dem Durchschnitt lagen, während die Steuerkraft 2021 sich voraussichtlich weiter an den Landesdurchschnitt annähert). Damit kann eine evtl. Stabilisierungshilfe wohl nur für ein Jahr in Anspruch genommen werden.

und

- b) **Vorliegen einer finanziellen Härte**, d.h. bestehende besondere Haushaltsschwierigkeiten des Landkreises. Dazu bedarf es einer dezidierten Begründung. Dabei ist u.a. auf die Entwicklung der Rücklagen (aktuell 5,29 Mio. + über 2 Mio. aus Jahresrechnung 2019) und der Verschuldung (zum 01.01.2020 rd. 4,6 Mio. Euro + 5 Mio. eingeplante Kreditaufnahme) einzugehen

und

- c) **Vorhandensein eines nachhaltigen Konsolidierungswillens, dazu Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes, das vom Kreistag zu beschließen ist und in dem insbesondere Einspar- und Einnahmepotentiale zu prüfen sind.** Ein solches HKK wird zu deutlichen Einschnitten führen. Alleine Kürzungen bei den freiwilligen Leistungen wären für die betroffenen Vereine und Einrichtungen -gerade auch hinsichtlich der Corona-Folgen- schmerzhaft bzw. zum Teil wohl sogar existenzgefährdend. Zudem müssten insbesondere auch alle Einspar- und Einnahmepotentiale geprüft werden (Gebühren etc.). Damit einhergehen würde ein starker Verlust der kreispolitischen Gestaltungsmöglichkeiten.

Stabilisierungshilfen erfolgen i.d.R. in Form einer verbleibenden Zuweisung und in Form von erhöhten Zuschüssen für die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. Nachdem der Gesamtansatz für Bedarfszuweisungen inc. der Stabilisierungshilfen unverändert bleibt, durch die Änderung der Zugangsvoraussetzungen aber jetzt 22 bayer. Landkreise Stabilisierungshilfen beantragen können -im Vorjahr haben 6 bayer. Landkreise Hilfen bekommen- besteht keine Gewähr, dass wir für 2020 tatsächlich zum Zug kommen. Auch hinsichtlich der erhöhten Zuschüsse ist zu berücksichtigen, dass diese nur für unerlässliche Investitionen im Pflichtaufgabenbereich, die nicht auf später verschoben werden können, gewährt werden können. Auch hier wurde seitens der Regierung darauf hingewiesen, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Aussagen zu Förderungen generell bzw. deren Höhe erfolgen kann.

Für den Antrag auf Stabilisierungshilfe, der bis 8. Juni bei der Regierung eingegangen sein muss, ist bei der erstmaligen Antragstellung noch kein abschließendes Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen, allerdings ist ein Beschluss des Kreistages mit einer Absichtserklärung zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts nach einem 10-Punkte-Katalog, einem „Katalog von zu prüfenden Einschränkungen“, erforderlich.

VR Alfons Bauer gibt zu, dass aus seiner Sicht die Mitteilung, dass die Zugangsvoraussetzungen so geändert werden, dass der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab einen Antrag stellen könne, schon Eurozeichen vor seinen Augen ausgelöst habe. Je intensiver man sich dann aber mit dem Thema befasse, desto mehr Haken und Unwägbarkeiten treten zu Tage (Inanspruchnahme wohl nur für ein Jahr möglich, erhebliche Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten, Gewährung generell und Umfang noch absolut offen, Folgen für Bürger/Vereine/Einrichtungen). Eine Beantragung einer Stabilisierungshilfe sehe er nunmehr eher kritisch. Er überlege deshalb, wie in den Jahren zuvor, wieder einen Antrag auf Bedarfszuweisung zu stellen, der keinen größeren und einschränkenden Voraussetzungen unterliege und keinen Antrag auf Stabilisierungshilfe.

Abschließend wolle VR Alfons Bauer noch darauf hinweisen, dass den Landkreis Neustadt an der Waldnaab ein Teil der Punkte, die jetzt im Zusammenhang mit der Stabilisierungshilfe bzw. dem Haushaltskonsolidierungskonzept zu beraten wären, wohl auch als Folge der Corona-Krise wieder einholen werden, allerdings mit der Möglichkeit freier zu entscheiden, welche Maßnahmen und freiwilligen Leistungen etc. für den Landkreis so wichtig sind, dass sie weitergeführt werden sollen.

Es wird darum gebeten, darüber zu beraten und zu entscheiden, ob ein Antrag auf Stabilisierungshilfe gestellt werden soll.

Landrat Andreas Meier ergänzt, dass auch er zunächst erfreut über diese Möglichkeit gewesen sei, er dem mittlerweile aber auch eher kritisch gegenüber stehe. In Abwägung aller Punkte sei es wohl besser, darauf zu verzichten, da es in den kommenden Jahren auch absehbar sei, dass die Kommunen finanziell schlechter stehen werden und gerade bei der Entscheidung über die Kreisumlage, mit der den Kommunen finanziell entgegen gekommen werden kann, hätte man dann keine freie Hand mehr. Er plädiert darauf, wie in den Jahren zuvor, nur einen Antrag auf Bedarfszuweisung zu stellen und auf einen Antrag auf Stabilisierungshilfen zu verzichten.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, formuliert Landrat Andreas Meier den neuen Beschlussvorschlag und lässt darüber abstimmen.

Beschluss:

Von der Stellung eines Antrages auf Stabilisierungshilfe wird vorerst abgesehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 55 Nein 1

14 Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges, Wünsche und Anfragen“ im öffentlichen Teil liegen keine Wortmeldungen vor.

Landrat Andreas Meier beendet den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedet die anwesenden Pressevertreter.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Meier
Landrat

Albert Nickl
stv. Landrat

Marcel Weidner
Schriftführung